

### **Art. 34 Verwaltungskosten**

<sup>1</sup>Für Amtshandlungen auf Grund dieses Gesetzes werden keine Verwaltungskosten erhoben. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 erhebt die oberste Landesplanungsbehörde bei Zielabweichungsverfahren (Art. 4) vom Antragsteller die notwendigen Kosten für Gutachten als Auslagen.